

ZH_OBERGERICHT SB200188 vom 15. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200188

FR: ZH_OBERGERICHT SB200188 du 15 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200188 del 15 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, entschied mit Urteil vom 13. Januar 2020 im Verfahren DG190307 über die vorliegende Anklage. Gegen dieses Urteil wurde sowohl seitens der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (hernach Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde) wie auch seitens des Beschuldigten jeweils fristgerecht Berufung angemeldet (Urk. 50 u. 55). Das vollständig begründete Urteil (Urk. 61) wurde von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung am 15. April 2020 (Urk. 59/1-2) und von den Privatklägern zwischen dem 15. April 2020 und 18. April 2020 (Urk. 59/3-18) entgegengenommen. Mit Eingaben vom 17. und 27. April 2020 (Poststempel) gingen die Berufungserklärungen der Anklagebehörde und des Beschuldigten jeweils fristgerecht hierorts ein (Urk. 62 u. 63). Mit Präsidialverfügung vom 29. April 2020 (Urk. 66) wurde der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägern unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten bzw. den Privatklägern und dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die jeweilige Berufung angesetzt. Mit Eingabe vom 25. Mai 2020 (Urk. 68) wurde seitens des Beschuldigten mitgeteilt, dass auf Erhebung einer Anschlussberufung und auf die Geltendmachung von Nichteintretensgründen verzichtet werde.

E. 1.1

In objektiver Hinsicht wirkt sich die hohe Zahl der vom Beschuldigten begangenen 38 Betrugsfälle und damit auch die dadurch involvierte Menge an geschädigten Personen massiv verschuldensschärfend aus. Erheblich verschuldensmindernd wirkt sich demgegenüber der Umstand aus, dass die Deliktssumme angesichts der zahlreichen Fälle tief ist und damit der für die Annahme der Gewerbmässigkeit massgebende Schwellenwert lediglich geringfügig überschrit-

- 21 - ten wurde. Ferner ist merklich zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Verteidigung (Urk. 47 S. 27; Urk. 77 S. 6) – bei der Tatbegehung keine besondere Raffinesse an den Tag legte und sich durch die Offenlegung seines Namens und seiner Kontoverbindungen selbst exponierte. Insgesamt erweist sich sein Verschulden in objektiver Hinsicht als leicht. Eine Einsatzstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe erweist sich vorliegend den massgebenden Umständen als angemessen.

E. 1.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus finanziellen und somit egoistischen Motiven. Eine Einschränkung der Schuldfähigkeit liegt gemäss dem schlüssigen und überzeugenden Gutachten von Dr. med. P. _____ vom 17. Mai 2019 (Urk.

D1/8/15) nicht vor. Vielmehr sei beim Beschuldigten hinsichtlich der gewerbsmässigen Betrugsfälle von einer intakten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit und auch nicht von Beschaffungskriminalität auszugehen (S. 72 des Gutachtens), weshalb dem Beschuldigten keine Vermin- derung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beschieden wird (S. 73 u. 85 des Gutachtens). Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 61 E. IV.A.5.4. bzw. V.C.1.2.) ist deshalb von einer uneingeschränkten Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen. Nach dem Gesagten vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren, weshalb es hinsichtlich des gewerbsmässigen Betrugs bei einer Einsatzstrafe von 6 Monaten Freiheits- strafe bleibt. 2. Sexuelle Handlungen mit Kindern

E. 1.3

Da vorliegend von einem gewerbsmässigen Handeln des Beschuldigten auszugehen ist (s. nachstehend unter E. III.1. u. 3.3.), liegen hinsichtlich der Be- trugsfälle keine Antragsdelikte vor. Diese sind vielmehr von Amtes wegen zu ver- folgen. Der Umstand, dass bei der überwiegenden Zahl der Betrugsfälle geringfü- gige Deliktssummen von weniger als Fr. 300.– involviert waren, ist deshalb in die- sem Zusammenhang nicht von Relevanz.

E. 2

Die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatkläger und den Be- schuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung ergingen am 16. Juli 2020 (Urk. 71).

- 9 -

E. 2.1

Bezüglich der sexuellen Handlungen mit Kindern fällt in objektiver Hinsicht deutlich verschuldenserschwerend ins Gewicht, dass der Beschuldigte mehrfach und mehrheitlich durchschnittlich mindestens drei Mal pro Woche über mehrere Monate hinweg in hoher Kadenz delinquierte. Ebenso erweisen sich die von ihm angewandten Sexualpraktiken des Oral- und Vaginalverkehrs mit der Geschädig- ten als massive Eingriffe in ihre sexuelle Integrität, was sich ebenfalls deutlich verschuldensschärfend auswirkt. Erheblich strafmindernd ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 61 E. V.D.1.2.) – zu berücksich- tigen, dass es sich bei der Geschädigten um eine von der körperlichen Entwick-

- 22 - lung her eindeutig postpubertäre 14-Jährige (entsprechend die Einschätzung des Gutachters Dr. med. P._____: Urk. D1/8/15 S. 51) handelte. Merklich verschul- densmindernd ist zu Gunsten des Beschuldigten in Betracht zu ziehen, dass es sich vorliegend um eine Liebesbeziehung zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten handelt und dass die sexuellen Handlungen in komplettem gegen- seitigem Einvernehmen erfolgten. Zutreffend verwies die Vorinstanz ferner darauf, dass bei der Geschädigten in Bezug auf die sexuelle Selbstbestimmung von einer bereits urteilsfähigen Jugendlichen ausgegangen werden dürfe (Urk. 61 E. V.D.1.1.2.). Auch wenn der Beschuldigte den strafbefreiten und damit tolerier- ten Altersunterschied zwischen Täter und Opfer deutlich überschreitet, wirkt sich der Altersunterschied von rund sechs Jahren unter den bereits erörterten Gege- benheiten vorliegend nicht zu Ungunsten aber auch nicht zu Gunsten des Be- schuldigten aus. Erheblich verschuldensmindernd fällt wiederum ins Gewicht, dass der Beschuldigte das 20. Altersjahr – und damit die zum fakultativen Ver- zicht auf

Strafverfolgung führende Altersgrenze – bei Tatbegehung lediglich um ein paar Monate überschritten hatte. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 47 S. 20) kann indes aufgrund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes und sexuellen Erfahrungsschatzes des Beschuldigten (vgl. Urk. D1/8/15 S. 27) und der Geschädigten – zumindest zu Beginn – nicht von einer Beziehung auf Augenhöhe gesprochen werden, selbst wenn der Gutachter Dr. med. P._____ von einem erheblichen Entwicklungsrückstand des Beschuldigten ausgeht (Urk. D1/8/15 S. 51). Angesichts der erörterten Umstände erweist sich das objektive Tatverschulden des Beschuldigten als leicht. Hierfür würde sich – bei isolierter Betrachtung – eine Einsatzstrafe von 4 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erweisen.

E. 2.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich in Kenntnis der Strafbarkeit seines Handelns. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 61 E. V.D.1.2.) geschahen die sexuellen Handlungen nicht aus rein egoistischen Motiven, sondern ausnahmslos im Rahmen gegenseitiger Zuneigung, was sich in Bezug auf das objektive Tatverschulden leicht strafmindernd auszuwirken vermag. Eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten ist nicht auszumachen (vgl. Urk. D/8/15 S. 70 u. 85). Aufgrund die-

- 23 - ser Erwägungen rechtfertigt sich nach Beurteilung der subjektiven Tatschwere eine Reduktion der Einsatzstrafe auf 3 Monate Freiheitsstrafe. 3. Pornographie

E. 2.3

Gemäss Art. 50 StGB hat das Gericht, sofern es sein Urteil zu begründen hat, die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Es hat seine Überlegungen in den Grundzügen wiederzugeben, sodass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 144 IV 313 E. 1.2 S. 319; 142 IV 365 E. 2.4.3 S. 270 f.; 136 IV 55 E. 5.5 S. 59 ff.; je mit Hinweisen).

E. 2.4

Vorliegend ist von einem Fall retrospektiver Konkurrenz auszugehen, was seitens der Vorinstanz nicht festgehalten wurde. Eine Zusatzstrafe ist indes nicht auszusprechen, da keine gleichartigen Strafen vorliegen. Deshalb greift das Asperationsprinzip diesbezüglich nicht und die heute auszusprechende Strafe ist kumulativ zu derjenigen mit Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 15. Mai 2018 ausgefallten auszusprechen.

E. 2.5

Eine Gesamtstrafe ist demgegenüber bezüglich aller heute zu beurteilenden Delikte zu bilden.

E. 3

Der vorliegend für den gewerbsmässigen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB als schwerste Straftat massgebende Strafrahmen bemisst sich – wie seitens der Vorinstanz zutreffend festgestellt (Urk. 61 E. V.A.2.) – auf Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bis zehn Jahre Freiheitsstrafe. C. Theoretische Grundlagen der Strafzumessung und Wahl der Sanktionsart 1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche

Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 3.1

Hinsichtlich des Straftatbestands der Pornographie fällt in objektiver Hinsicht deutlich verschuldensmindernd ins Gewicht, dass es sich dabei um selbstgeschossene Bilder und Videos seiner 14-jährigen Freundin handelte, mit welcher der Beschuldigte sich in einer Liebesbeziehung befand, und mit deren Wissen und Einverständnis die Aufnahmen entstanden. Erheblich verschuldensmindernd wirkt sich ferner der Umstand aus, dass die Aufnahmen lediglich für den Eigengebrauch des Paares bestimmt waren, auch wenn die Daten zwischenzeitlich mittels Synchronisation auf ein neues Mobiltelefon geladen wurden, wodurch eine mehrfache Tatbegehung resultiert. Deutlich verschuldensmindernd ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 61 E. V.E.1.1.) – schliesslich die in Vergleich zu anderen Fällen niedrige Anzahl an sichergestellten Aufnahmen zu veranschlagen. Die objektive Tatschwere erweist sich als sehr leicht. Eine Einsatzstrafe von 1 ½ Monaten Freiheitsstrafe erweist sich hierfür als angemessen.

E. 3.2

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Zu Gunsten des Beschuldigten ist hier ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Aufnahmen letztlich im Rahmen einer Liebesbeziehung und somit gegenseitiger Zuneigung entstanden, was die objektive Tatschwere nochmals geringfügig zu relativieren vermag. Eine weitere Relativierung in Form einer verminderten Schuldfähigkeit ist vorliegend gestützt auf das schlüssige Gutachten von Dr. med. P. _____ nicht anzunehmen (Urk. D/8/15 S. 70 u. 85). Aufgrund dieser Erwägungen rechtfertigt sich nach Beurteilung der subjektiven Tatschwere eine Reduktion der Einsatzstrafe auf einen Monat Freiheitsstrafe. 4. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz 4.1. Hinsichtlich des Straftatbestands der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz fällt in objektiver Hinsicht deutlich verschuldenserhöhend ins Gewicht, dass der Beschuldigte der Geschädigten auch Kokain und damit eine

- 24 - "harte Droge" mit erhöht gesundheitsgefährdender und abhängigkeits erzeugender Wirkung verschaffte, auch wenn diese Tatbegehung im Gegensatz zur Verschaffung von Marihuana lediglich einmal erfolgte. Merklich verschuldenserschwerend wirkt sich ferner der Umstand aus, dass der Beschuldigte der Geschädigten über mehrere Monate hinweg in relativ häufiger Kadenz Marihuana verschaffte. Ebenso ist spürbar verschuldenserhöhend zu veranschlagen, dass die Geschädigte im Tatzeitpunkt erst 14-jährig war und sich damit weit unter der vom Tatbestand vorgesehenen strafbaren Grenze von 18 Jahren befand. Das objektive Verschulden erweist sich vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens insgesamt aber als noch leicht. Eine Einsatzstrafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe erweist sich als angemessen. 4.2. Subjektiv handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, was sich – entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 61 E. V.F.1.2.) – indes nicht verschuldenserhöhend auszuwirken vermag. Wiederum einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 61 E. V.F.1.2.) wirkt sich demgegenüber der Umstand, dass der Beschuldigte die Betäubungsmittel der Geschädigten nicht aufgedrängt hat, sondern von ihr aus Neugier (mehrmals) darum gebeten worden sei (vgl. Urk. 45), kaum entlastend aus, weil sich gerade daran eine wissentliche und willentliche erhebliche Missachtung seiner Schutzfunktion als erwachsene Person gegenüber der minderjährigen Liebespartnerin manifestiert, zumal – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 47 S. 20) – nicht von einer Beziehung auf Augenhöhe auszugehen ist (s. dazu bereits

vorstehend unter E. 2.1.). Gestützt auf das schlüssige Gutachten von Dr. med. P. _____ ist zu Gunsten des Beschuldigten aufgrund der tatzeitaktuellen Wesensveränderung von einer leichten Verminderung seiner Steuerungsfähigkeit auszugehen (Urk. D1/8/15 S. 70), was zu einer leichten Relativierung des objektiven Tatverschuldens führt. Dieser Umstand führt zu einer Reduktion der Einsatzstrafe auf 2 ½ Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.3

Der Beschuldigte handelte somit gewerbsmässig im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB und machte sich mangels Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen entsprechend schuldig. Angesichts der erörterten Umstände und da insbesondere der sehr hohen Anzahl und Kadenz der Betrugsfälle innert einer Zeitspanne von etwas mehr als vier Monaten ist von einer tatbestandlichen und natürlichen Handlungseinheit auszugehen, womit vorliegend eine Privilegierung des Vorgehens des Beschuldigten nach Art. 172ter StGB nicht in Frage kommt und das Strafantragserfordernis hinsichtlich der einzelnen Betrugsfälle entfällt (s. dazu vorstehend unter E. II.1.1. ff.).

- 15 - IV. Strafzumessung A. Anwendbares Sanktionsrecht 1. Seit dem 1. Januar 2018 ist das revidierte Sanktionenrecht in Kraft (AS 2016 1249; BBI 2012 4721). Der Beschuldigte beging die in Frage stehenden Delikte indes teilweise vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts. Gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB wird derjenige nach dem neuen Recht beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Wurde das Verbrechen oder Vergehen bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangen, so ist dieses nur anwendbar, wenn es für den Beschuldigten das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Während nach altem Recht die Ausfällung einer Geldstrafe von einem bis zu 360 Tagessätzen möglich ist, ist nach neuem Recht nur noch eine Geldstrafe von drei bis 180 Tagessätzen zulässig (alt bzw. neu Art. 34 Abs. 1 StGB). Nach altem Recht ist überdies eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nur ausnahmsweise zulässig, wenn der bedingte Strafvollzug ausser Betracht fällt und eine Geldstrafe aller Voraussicht nach nicht vollzogen werden könnte (Art. 41 Abs. 1 aStGB; BGE 134 IV 60 E. 3.1). Mit der Revision beabsichtigte der Gesetzgeber eine Verschärfung des Sanktionenrechts, indem der Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe rückgängig gemacht und die Möglichkeit von kurzen Freiheitsstrafen wieder eingeführt wurde (BBI 2012 4721 ff.).

E. 5

Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz

E. 5.1

Hinsichtlich des Straftatbestands des Fahrens ohne Berechtigung fällt in objektiver Hinsicht merklich verschuldensmindernd ins Gewicht, dass der Beschuldigte relativ kurz im Strassenverkehr unterwegs war, auch wenn er eine mittellan-

- 25 - ge Strecke – von Zürich zum Grossraum Solothurn und zurück – befuhr bzw. noch zu befahren beabsichtigte. Sein Verschulden erweist sich vor dem Hintergrund des weiten Straffrahmens als leicht, wofür eine Einsatzstrafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe angemessen erscheint.

E. 5.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 61 E. V.G.1.2.) lässt sich aus der Erklärung des Beschuldigten, er sei damals zur Arbeit in

den Grossraum Solothurn gefahren (Urk. D1/3/5 S. 12), nichts zu seinen Gunsten ableiten. Gestützt auf das schlüssige Gutachten von Dr. med. P. _____ finden sich hinsichtlich dem in Frage stehenden Zeitpunkt keine Hinweise für eine Verminderung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit und damit einer Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten (Urk. D1/8/15 S. 71 f. u. 85). Es bleibt deshalb nach Würdigung der subjektiven Tatschwere bei einer Einsatzstrafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 6

Sachbeschädigung

E. 6.1

Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten bezüglich Sachbeschädigung erweist sich gesamthaft als leicht, zumal der Deliktsbetrag mit Fr. 600.– tief ist, auch wenn keine Geringfügigkeit vorliegt. Eine Einsatzstrafe von einem Monat Freiheitsstrafe erweist sich diesbezüglich als angemessen.

E. 6.2

Detaillierte Angaben seitens des Beschuldigten zu seinen Motiven sind keine auszumachen, zumal er angab, nicht mehr zu wissen, weshalb er entsprechend gehandelt habe (Urk. D1/3/4 S. 12). Sein Tatvorgehen lässt indes auf direktvorsätzliches Handeln schliessen. In gutachterlicher Hinsicht bestehen Widersprüche, ob ihm eine Verminderung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zu attestieren ist oder nicht (vgl. Urk. D1/8/15 S. 71 u. 85). Zu seinen Gunsten ist – einhergehend mit der Auffassung der Verteidigung (Urk. 47 S. 26) – eine Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten anzunehmen. Nach Würdigung der subjektiven Tatschwere wäre – bei isolierter Betrachtung – für die Sachbeschädigung auf eine Freiheitsstrafe von einem halben Monat zu erkennen.

- 26 -

E. 7

Verkehrsregelverletzung (übersetzte Geschwindigkeit)

E. 7.1

Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten bezüglich Verkehrsregelverletzung erweist sich als leicht, weil er die Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um lediglich 8 km/h überschritt. Unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. dazu die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz: Urk. 61 E. V.J.) ist ein sehr leichtes Verschulden anzunehmen, wofür sich eine Busse von Fr. 80.– als angemessen erwies.

E. 7.2

Zu Gunsten des Beschuldigten ist in subjektiver Hinsicht Eventualvorsatz anzunehmen. Eine Einschränkung der Schuldfähigkeit besteht nicht (Urk. D1/8/15 S. 71 f. u. 85). Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive nach dem Gesagten etwas zu relativieren, weshalb auf eine Busse in der Höhe von Fr. 60.– zu erkennen ist.

E. 8

Asperation Unter den gleichartigen Freiheitsstrafen ist vorliegend im Rahmen der Gesamtstrafenbildung zu Gunsten des Beschuldigten eine Asperation vorzunehmen. Asperiert mit der bezüglich des gewerbmässigen Betrugs eingesetzten Einsatzstrafe von 6 Monaten

Freiheitsstrafe als schwerstem Delikt erweist sich vorliegend insbesondere angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte mit Ausnahme der beiden Sexualdelikte zahlreiche unterschiedliche Rechtsgüter verletzt, eine Erhöhung im Umfang von 7 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Insgesamt hat der Beschuldigte demnach eine Strafe von 13 Monaten Freiheitsstrafe zu ver- gegenwärtigen. Die Busse bleibt bei Fr. 60.–.

E. 9

Täterkomponente

E. 9.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 61 E. V.C.2.) und im Gutachten von Dr. med. P._____ (Urk. D1/8/15 S. 18 ff.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass ihm im Okto- ber/November 2020 mittels Verfügung mitgeteilt worden sei, dass er Anspruch auf

- 27 - eine Ausbildung bei der Q._____ und auf das Taggeld während dieser Zeit habe. Vor zwei Wochen habe er nun mit dem Q._____ -Integrationsprogramm begon- nen. Dieses dauere insgesamt 4 Wochen. Dabei werde abgeklärt, ob er ausbil- dungsfähig und bereit sei, im Sommer mit einer Ausbildung im KV zu beginnen. Am 1. Februar 2021 werde von der IV entschieden, ob er in eine berufspraktische Vorbereitung gehen könne, also in ein Praktikum, oder ob er bis im Sommer 2021 nochmals eine Berufsintegrationsmassnahme brauche. Die IV arbeite mit Stiftun- gen zusammen, bei welchen das KV absolviert werden könne. Wenn es gut laufe, schaffe er es, eine Lehrstelle zu finden. Wenn er diese bei einer Stiftung mache, habe er trotzdem einen "EFZ-Abschluss". Diese Ausbildung würde 3 Jahre dau- ern. Er lebe nach wie vor mit seiner Freundin zusammen, und es sei ihm gelun- gen, vor zwei Jahren von den Drogen wegzukommen. Er konsumiere auch keinen Alkohol mehr. Er sei weiterhin in einer Substitutionstherapie und nehme zwei Tab- letten Diaphin pro Tag, insgesamt 400 mg. Dies wolle er abbauen, aber das Prob- lem seien seine Schmerzen im Rücken, die er habe, wenn er weniger als zwei Tabletten einnehme (Prot. II S. 11 ff.). Der Beschuldigte verfügt – wie bereits er- wähnt (vorstehend unter E. IV.C.3.1.) – über insgesamt vier Vorstrafen. Die zwei vor der heute zu beurteilenden Delinquenz bereits bestehenden, teils einschlägi- gen Vorstrafen wirken sich nicht unerheblich zu Ungunsten der Beschuldigten aus, zumal er auch jeweils während der Probezeit delinquierte, was auf eine be- trächtliche Unbelehrbarkeit hinweist. Die massgebenden Vorstrafen sind daher bei der Würdigung des Vorlebens und den persönlichen Verhältnissen des Be- schuldigten im Umfang von 3 Monaten straf erhöhend zu berücksichtigen.

E. 9.2

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wir- ken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Ge- ständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Vorliegend ist der Beschuldigte vollumfänglich geständig, wobei ihm aufgrund der überwiegend erdrückenden Beweislage (Betrug; sexuelle Handlun- gen mit Kindern; Pornographie; Fahren ohne Berechtigung) auch keine echte Al- ternative offen stand. Dem Nachtatverhalten des Beschuldigten ist mit einer Straf-

- 28 - reduktion um 3 Monate Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen. Auch hinsichtlich der auszusprechenden Busse wirkt sich die Täterkomponente insgesamt strafzumessungsneutral aus.

E. 10

Fazit Vorliegend erweist es sich nach Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe als angemessen, eine Freiheitsstrafe von 13 Monaten sowie eine Busse von Fr. 60.– auszusprechen. Der Anrechnung der Untersuchungshaft von 9 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). V. Vollzug A. Theoretische Grundlagen Die theoretischen Grundlagen hinsichtlich des (teil-)bedingten Vollzugs einer Strafe wurden seitens der Vorinstanz bereits umfassend und zutreffend dargelegt (Urk. 61 E. VI.A..1.-6.). Darauf ist zu verweisen. B. Subsumption 1. In objektiver Hinsicht kommt mit der vorliegend auszusprechenden Freiheitsstrafe im Umfang von 13 Monaten sowohl ein bedingter wie auch teilbedingter Vollzug in Betracht. Der Aufschub des Vollzugs stellt auch hinsichtlich des vorliegenden Falles den Regelfall gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB dar, zumal der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat nicht gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde. 2. Im Zentrum der seitens des Gerichts vorzunehmenden Gesamtwürdigung steht das künftige Wohlverhalten des Beschuldigten. 3. Das bisherige Verhalten des Beschuldigten lässt zwar gewisse Zweifel hinsichtlich eines künftigen Wohlverhaltens aufkommen: So hatte er innerhalb weniger als zweieinhalb Jahren drei Verurteilungen zu vergegenwärtigen (s. vorstehend unter E. IV.C.3.1.), wobei er während den ihm angesetzten Probezeiten und auch noch bis vor kurzem weiter delinquierte. Dies zeigt zwar, dass sich der Be-

- 29 - schuldigte in der Vergangenheit nicht durch gegen ihn erhobene Strafuntersuchungen, Gerichtsverfahren und Verurteilungen von weiterer Delinquenz abhalten liess. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Vorstrafen nur teilweise einschlägig sind, weil der Beschuldigte vorliegend eine Vielzahl an Rechtsgütern verletzte. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die vorliegend zu beurteilenden Delikte vor dem Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 15. Mai 2018 erfolgten, mit welchem der Beschuldigte zu 720 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt und die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 1. Juni 2017 bedingt ausgesprochene Geldstrafe widerrufen wurde (vgl. Urk. 72). Mit Ausnahme einer Verurteilung durch die Bundesanwaltschaft am 12. August 2020 wegen Hinderung einer Amtshandlung und Beschimpfung, für welche er mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie Fr. 100.– Busse bestraft wurde (vgl. Urk. 72 S. 2), kam es seit dem Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf zu keiner weiteren Delinquenz durch den Beschuldigten, was in Übereinstimmung mit der Verteidigung (Urk. 77 S. 13) zeigt, dass er sich durch den Widerruf der bedingten Geldstrafe und die 720 Stunden gemeinnützige Arbeit doch hat beeindrucken und von weiterer – insbesondere einschlägiger und schwerwiegender – Delinquenz abhalten lassen. 4. Gutachterlich wird dem Beschuldigten bei Sexualdelikten ein geringes Rückfallrisiko beschieden, da nicht von einer relevanten pädosexuellen Ansprechbarkeit ausgegangen werden müsse und die Übergriffe eine hochspezifische Täter-Opfer-Beziehung aufwiesen (vgl. Urk. D1/8/15 S. 77 ff.), was überzeugend erscheint. Demgegenüber müsse gemäss dem Gutachter Dr. med. P._____ im Rahmen allgemeiner Delinquenz mit einer hohen Rückfallgefahr gerechnet werden, was insbesondere Strassenverkehrs- und Betäubungsmitteldelikte betreffe, wobei auch hinsichtlich Eigentumsdelikten die Rückfallgefahr deutlich erhöht sei. Diese Prognose

beruht insbesondere auf der Annahme, dass der Beschuldigte weiterhin über finanzielle Probleme verfügt und eine Beruhigung seiner allgemeinen Lebenssituation nach wie vor auf sich warten lässt (Urk. D1/8/15 S. 80). Ferner hält der Gutachter fest, dass die Durchführung einer Massnahme (s. dazu nachstehend unter E. VI.B.2.) im Setting einer unbedingten/teilbedingten Freiheitsstrafe dringend empfohlen werde, um die erforderliche Wesensveränderung

- 30 - des Beschuldigten bewirken zu können (Urk. D1/8/15 S. 83). Die Rückfallprognose des Gutachters wird durch das vom Beschuldigten gezeigte Verhalten relativiert, da es seit den vorliegend zu beurteilenden Delikten, welche nunmehr rund drei Jahre zurückliegen, zu keinen weiteren Strassenverkehrs-, Betäubungsmittel- oder Eigentumsdelikten gekommen ist, worauf auch die Verteidigung zutreffend hingewiesen hat (Urk. 77 S. 16). Auch diese – schlüssig erscheinende – Perspektive spricht gegen einen Aufschub des Vollzugs der Strafe, sollte sich der Beschuldigte in privater und beruflicher Hinsicht zwischenzeitlich nicht deutlich stabilisiert haben, was nachfolgend (E. 5.) zu erörtern ist. 5. Die privaten und beruflichen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich verbessert und stabilisiert. So ist er nach wie vor in einer stabilen Beziehung und lebt mit seiner Freundin zusammen. Es ist ihm auch gelungen, vor zwei Jahren vollständig von den Drogen wegzukommen. Seither konsumiert er weder Drogen noch Alkohol. Er ist weiterhin in einer Substitutionstherapie und bemüht, die Medikamente abzubauen. Hinsichtlich seiner beruflichen Integration konnte er ebenfalls entsprechende Schritte in die Wege leiten (vgl. Urk. 78/1-5). Dazu führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzend aus, dass er sich bei der Q._____ angemeldet habe und ihm im Oktober/November 2020 mitgeteilt worden sei, dass er Anspruch auf eine Ausbildung bei der Q._____ und auf das Taggeld während dieser Zeit habe. Vor zwei Wochen habe er nun mit dem Q._____ -Integrationsprogramm begonnen. Dieses dauere insgesamt 4 Wochen. Dabei werde abgeklärt, ob er ausbildungsfähig und bereit sei, im Sommer mit einer Ausbildung im KV zu beginnen. Am 1. Februar 2021 werde von der IV entschieden, ob er in eine berufspraktische Vorbereitung gehen könne, also in ein Praktikum, oder ob er bis im Sommer 2021 nochmals eine Berufsintegrationsmassnahme brauche. Die IV arbeite mit Stiftungen zusammen, bei welchen das KV absolviert werden könne. Wenn es gut laufe, schaffe er es, eine Lehrstelle zu finden. Wenn er diese bei einer Stiftung mache, habe er trotzdem einen "EFZ-Abschluss". Diese Ausbildung würde 3 Jahre dauern (Prot. II S. 11 ff.). Die Aus-

- 31 - führungen des Beschuldigten und die eingereichten Unterlagen (Urk. 78/1-5) zeigen, dass er seine berufliche Integration in Angriff genommen hat. 6. Angesichts der vom Beschuldigten gezeigten beruflichen und privaten Entwicklung und Stabilisierung (vgl. vorstehend, E. V.B.5.) sowie unter Berücksichtigung der Umstände, dass er seit den vorliegend zu beurteilenden Delikten mit Ausnahme einer Verurteilung durch die Bundesanwaltschaft am 12. August 2020 strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist und sich nichts mehr zuschulden kommen lassen hat, kann ihm gerade noch eine günstige Legalprognose gestellt werden, und es ist ihm der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren. Verbleibenden Restbedenken bezüglich der Bewährung des Beschuldigten ist mit der Ansetzung einer langen Probezeit von fünf Jahren Rechnung zu tragen. 7. Die Busse ist durch den Beschuldigten zu bezahlen. Bezahlt er sie schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag (vgl. Art. 106 Abs. 2 u. 4 StGB). VI. Massnahme / Bewährungshilfe / Weisung A. Theoretische Grundlagen Die theoretischen Grundlagen hinsichtlich Massnahmen resp. Bewährungshilfe und Weisungen

wurden seitens der Vorinstanz bereits umfassend und zutreffend dargelegt (Urk. 61 E. VI.B.1. u. 3. bzw. VI.A.6.). Darauf ist vorliegend zu verweisen. B. Subsumption 1. Von der Vorinstanz wurden – in Anlehnung an die gutachterlichen Empfehlungen (Urk. D1/8/15 S. 82) – eine Bewährungshilfe und mehrere Weisungen angeordnet. Seitens des Beschuldigten wurden die entsprechenden Anordnungen akzeptiert (Urk. 63 S. 3; Urk. 77 S. 1 f.). Demgegenüber beantragte die Staatsanwaltschaft weiterhin die Anordnung einer (vollzugsbegleitenden) ambulanten Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB (Urk. 46 S. 11 f.; Urk. 62

- 32 - S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte sie die Anordnung einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB während des Vollzugs der Freiheitsstrafe (Urk. 75 S. 2). Zur Begründung führte sie aus, dass die Vorinstanz die Notwendigkeit einer Massnahme verkannt habe. Gemäss Gutachten von Dr. med. P. _____ sei für den Beschuldigten eine ambulante Massnahme anzusetzen. Der Beschuldigte habe dies mittlerweile erneut bestätigt, indem er zuletzt am 16. Mai 2020 seine Unbelehrbarkeit, Respektlosigkeit und Ignoranz einer jeden Autorität, Belehrung, Warnung und Person gegenüber gezeigt habe. Der Massnahmezweck werde – wiederum dem Gutachten folgend – durch den Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe nicht gefördert, sodass die ambulante Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB vollzugsbegleitend zu vollziehen sei (Urk. 75 S. 5 f.). 2. Vorliegend besteht (unverändert) eine Behandlungsbedürftigkeit des Beschuldigten bezüglich ADHS und Suchtmittelproblematik (vgl. Urk. D1/8/15 S. 81), wobei seitens des Gutachters darauf hingewiesen wurde, dass bei Unterbleiben einer Behandlung sich eine Persönlichkeitsentwicklungsstörung abzeichne, welche wahrscheinlich in einer Persönlichkeitsstörung münde, wenn dieser Prozess nicht aufgehalten werde (Urk. D1/8/15 S. 83). Der Beschuldigte zeigt sich (weiterhin) motiviert, sich einer ambulanten Massnahme zu unterziehen (Prot. II S. 14). Daraus folgt, dass grundsätzlich nichts gegen die Anordnung einer ambulanten Massnahme spricht. 3. Seitens der Vorinstanz wurde allerdings die Massnahmenerforderlichkeit verneint und ausgeführt, dass die Anordnung von Bewährungshilfe verbunden mit der Erteilung von Weisungen ausreichend sei. Dabei stützte sich die Vorinstanz auf den Umstand, dass der Beschuldigte seine Wohnsituation organisieren habe können, in naher Zukunft eine Arbeitsstelle antreten könne und anlässlich der Hauptverhandlung beteuert habe, selbständig eine therapeutische Behandlung angehen zu wollen und seit knapp zwei Jahren kein Kokain oder Alkohol konsumiert zu haben (Urk. 61 E. VI.B.4.). Anlässlich der Berufungsverhandlung hat sich gezeigt, dass der Beschuldigte seine Lebensumstände (Beruf/Privatleben/ Suchtmittelkonsum) weiter zu verbessern und stabilisieren vermochte bzw. mit

- 33 - dem Drogen- und Alkoholkonsum vollständig aufgehört hat. Zudem ist er weiterhin bestrebt, seine Probleme therapeutisch anzugehen (vgl. vorstehend, E. IV.D.9.1. und E. V.B.5.; Urk. 78/1-5). Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 61 E. IV.B.4. u. C.) erweist sich deshalb die Anordnung einer mit Weisungen verbundenen Bewährungshilfe während der Probezeit als weniger eingriffsintensiv und trotzdem als ausreichend, um dem Behandlungsbedürfnis des Beschuldigten effektiv zu begegnen. Von der Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 56 ff. StGB ist deshalb abzusehen. Die Bewährungshilfe ist (unverändert) mit folgenden Weisungen zu verbinden: – Der Beschuldigte hat sich in psychotherapeutische Behandlung (insbesondere wegen Persönlichkeitsentwicklung, ADHS sowie Suchtmittelproblematik) zu begeben. Die Behandlung hat in Absprache mit dem Amt für Justizvollzug zu erfolgen.

Der behandelnde Therapeut ist in Absprache mit dem Amt für Justizvollzug zu bestimmen. Ein Wechsel des Therapeuten kann nur mit der Zustimmung des Amtes für Justizvollzug ergehen; – die Suchtmittelbehandlung bei der Arud oder gemäss den Anordnungen des Amtes für Justizvollzug, mit dem Ziel, die Substitutionsbehandlung zu optimieren und eventuell abzusetzen, ist weiterzuführen; sowie – auf Anordnung des Amtes für Justizvollzug haben regelmässige Abstinenzkontrollen in Bezug auf Kokain und Alkohol zu erfolgen. VII. Tätigkeitsverbot A. Theoretische Grundlagen Die theoretischen Grundlagen hinsichtlich Tätigkeitsverbot wurden seitens der Vorinstanz bereits umfassend und zutreffend dargelegt (Urk. 61 E. VII.1.-4.). Darauf ist zu verweisen.

- 34 - B. Subsumption 1. Seitens der Staatsanwaltschaft wird (weiterhin) beantragt, es sei für den Beschuldigten für die Dauer von zehn Jahren ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b [a]StGB anzuordnen (Urk. 46 S. 2 und 12; Urk. 62 S. 2; Urk. 75 S. 2), wohingegen der Beschuldigte weiterhin die Abweisung dieses Antrags verlangt (Urk. 77 S. 1 f.; Prot. II S. 25). 2. Die Vorinstanz kam unter zutreffender Verweisung auf das anwendbare bisherige Recht zum Schluss, dass von der Anordnung des beantragten Tätigkeitsverbotes abzusehen sei, weil der auf die beiden zu beurteilenden Sexualdelikte entfallende Strafteil nicht die gesetzlich erforderliche Mindeststrafe von über sechs Monaten Freiheitsstrafe (vgl. Art. 67 Abs. 1 und 5 aStGB) erreiche (Urk. 61 E. VII. 4. u. 5.). Die Addition der Strafanteile der einschlägigen Straftaten – der sexuellen Handlungen mit Kindern sowie der Pornografie – ergibt (bereits ohne Asperation) auch in der Beurteilung durch das hiesige Gericht, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an die für die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes erforderliche Strafe nicht erreicht werden. Deshalb ist vorliegend von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots abzusehen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1. mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

- 35 - 2. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen hinsichtlich Schuldpunkt sowie Strafmass. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, somit zu zwei Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu drei Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'500.– festzusetzen. 4. Die amtliche Verteidigung ist entsprechend der eingereichten Honorarnote vom 8. Januar 2021 (Urk. 74) unter Hinzurechnung des Aufwandes für die Berufungsverhandlung für ihre Bemühungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit insgesamt Fr. 6'800.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von zwei Fünfteln vorbehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.